## Viertes Buch: Familienrecht

§ 1626

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

## 1. Elterliche Gewalt des Vaters

§ 1627

Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.  $J_{1628}$ 

Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

\$ 1629

Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen *dem Vater* und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung der Rat des Kreises.

§ 1630

(1) Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt

die Vertretung des Kindes.

(2) Die Vertretung steht *dem Vater* insoweit nicht zu, als nach § 1795 ein Vormund von. der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Der Rat des Kreises kann *dem Vater* nach § 1796 die Vertretung entziehen.

§ 1631

(1) Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beauf-

sichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat der Rat des Kreises ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

Anmerkung:

Statt "Zuchtmittel" lies "Erziehungsmaßnahmen", vgl. Art. 31 der Verfassung.